



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Spitalamt

Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 4. November 2020

Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
2.	Schutzkonzepte	2
3.	Maskentragpflicht	3
4.	Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe	4
5.	Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Heime	5
6.	Besuchsregelungen	6
7.	Weitere betriebliche Massnahmen	7
7.1	Betriebsorganisation	7
7.2	Bewohnenden-/Klienten-Management.....	7
8.	Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen	8
9.	Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage	9

1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, welche insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Verordnung besondere Lage**; SR 818.101.26 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#), Pfad siehe in Fussnote¹)
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG)** ([Link](#))², insbesondere **Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime** vom 26.10.2020 ([PDF](#))
- Verordnung vom 9. Juli 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Massnahmen-Verordnung** (Kanton Bern); BSG 815.123 ([Link](#))
- Verordnung vom 7.10.2020 über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Maskentragpflichtverordnung** (Kanton Bern); BSG 815.124 ([Link](#))
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso (Aktuelle Ereignisse, [Link](#))

2. Schutzkonzepte

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Die dazu notwendigen Massnahmen werden in den betriebs- und organisationsinternen Schutzkonzepten³ geregelt.

- Mit einer strikten Umsetzung des Schutzkonzeptes werden die Massnahmen betreffend **Hygiene, Masken tragen** und **Abstand halten** gewährleistet und die Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, die Mitarbeitenden und externe Personen vor einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus geschützt.
- Das Schutzkonzept ist laufend auf Aktualität zu prüfen: Wenn Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) oder des Kantons ändern, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

Im Folgenden werden verschiedene Massnahmen aufgeführt, die empfohlen werden oder zwingend umzusetzen sind (wenn verordnet). Bitte berücksichtigen Sie diese in Ihrem Schutzkonzept.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹ Erläuterungen zu den Verordnungen: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Erläuterungen](#)

² Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)

³ Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

3. Maskentragpflicht

- *In Innenräumen* gilt für alle Arbeitnehmenden eine Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Personen, die aus Sicherheitsgründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische) keine Hygienemaske tragen können oder in deren Arbeitsbereichen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann⁴.
 - o Die Maskentragpflicht gilt auch für die Arbeitnehmenden an einem geschützten Arbeitsplatz in Werkstätten.
 - o Diese Vorgaben gelten auch für Gruppenräume, Büros, Pausen etc.
- Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, ist die Maskentragpflicht auch auf externe Personen (Dienstleistende und/oder Besuchende) auszuweiten.
- Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, kann die Maskentragpflicht bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten bei Verlassen ihres Zimmers (insbesondere bei Besuch) angezeigt sein.
- *In öffentlich zugänglichen Räumen (Restaurants etc.)* gilt eine allgemeine Maskentragpflicht⁵. Dazu gehören auch Restaurants, Cafeterias und Läden in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen.
 - Die Maskentragpflicht besteht in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt und in der Regel während bestimmten Zeiten einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich sind.
 - Die Maskentragpflicht gilt auch für Bewohnende, die sich in öffentlich zugänglichen Räumen aufhalten.
 - Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Bewohnende, wenn sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Hygienemaske tragen können.

Sind Restaurants, Cafeterias und andere Innenräume in Heimen oder Einrichtungen der Suchthilfe nicht für ein breites, unbestimmtes Publikum zugänglich, so müssen die Bewohnenden dann keine Maske tragen, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Alle Besuchende des Restaurants/Cafeteria etc. sind angemeldet/registriert
 - Die Maskentragpflicht wird bei Externen streng durchgesetzt
 - Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG werden konsequent umgesetzt
- *In überdachten Bereichen von öffentlich zugänglichen Gebäuden* gilt eine Maskentragpflicht.
 - *In Tagesstätten* ist aufgrund der Durchmischung von verschiedenen Personengruppen die Maskentragpflicht auf betreute Personen auszuweiten.
 - *Maskentragpflicht für Klientinnen und Klienten (ambulante Pflege/Betreuung)*: Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen erbringen ihre Leistungen bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause. Daher sind Klientinnen und Klienten verpflichtet, während der Anwesenheit einer/eines Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske zu tragen.
Auch Personen, die während dem Spitex-Einsatz in der gleichen Wohnung anwesend sind und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, müssen eine Hygienemaske tragen. Die Hygienemasken für die Klientin/den Klienten sowie weitere anwesende Personen müssen die die Klientin/der Klient selber besorgen und bezahlen.

⁴ Artikel 10 Absatz 1bis der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

⁵ Maskentragpflichtverordnung ([Link](#))

Falls das Tragen einer Hygienemaske der Klientin/dem Klienten aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, hat die Pflegende eine FFP2-Maske zu tragen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation - Personalengpässe

Gegenüber dem Gesundheitspersonal sind grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden⁶. Bei Personalmangel sind Ausnahmen/Erleichterungen möglich, sofern alle möglichen Massnahmen der Personalorganisation und -rekrutierung ausgeschöpft wurden und Personalengpässe trotzdem bestehen.

Kann aufgrund eines Personalmangels die Grundversorgung und dadurch die Sicherheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht mehr gewährleistet werden, können Mitarbeitende in Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei sind.

Unabhängig von der Personalsituation kann eine Gesundheits- oder Betreuungsfachperson, die hoch spezialisierte Tätigkeiten ausübt und nicht ersetzt werden kann, von der Quarantäne ausgenommen werden, sofern sie symptomfrei ist.

Für den Arbeitseinsatz von Mitarbeitenden, die unter Quarantäne stehen, gelten folgende Regeln:

- Die Erleichterung von der Quarantäne gilt nur für den Arbeitsort (und den Arbeitsweg). Im Privaten muss die Person die Quarantänevorgaben des KAZA einhalten. Falls möglich, soll der Arbeitsweg mittels privaten Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt werden. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Erleichterung von der Quarantäne bei Mitarbeitenden beim ALBA (info.alba@be.ch) oder beim SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden (Name/Vorname, Geburtstag, Datum der Aufnahme der Arbeit, Ende der Quarantäne). Der Eingang dieser Meldung wird nicht bestätigt.
- Bei Auftreten von Symptomen lässt sich die Person sofort testen und geht nach Hause bis zum Vorliegen des Testresultates.
- Die Mitarbeitenden, die während der Quarantäne weiterarbeiten, sind nach Möglichkeit in Arbeitsfeldern einzusetzen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Bewohnenden oder Klientinnen und Klienten erfordern oder nur bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören.
- Für Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiter in der Pflege und Betreuung arbeiten, gilt eine Maskentragpflicht. Zudem sind diese einer konsequenten Händehygiene verpflichtet.
- Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiterarbeiten, haben informelle Zeiten, wie Pausen oder Mittagessen, gesondert von anderen Personen zu verbringen.
- Möchte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Quarantäne vor der Rückkehr zur Arbeit testen lassen, so gehen die Kosten zulasten der Arbeitgebenden oder Arbeitnehmenden⁷.

Diese Ausführungen gelten für die behördlich angeordnete Quarantäne (enger Kontakt mit infizierter Person) sowie für die Einreisequarantäne⁸.

⁶ Vgl. Dokument von swissnoso "Empfehlungen für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die ungeschützten engen Kontakt mit COVID-19-Fällen hatten", Version 4.1 vom 23.10.2020 ([PDF](#))

⁷ Weitere Information zur Teststrategie und Übernahme der Kosten auf der Internetseite des BAG ([Link](#)) oder in folgendem BAG-Dokument ([PDF](#))

⁸ Informationen des BAG zur Quarantäne ([Link](#)) und zur Einreisequarantäne ([Link](#))

Mitarbeitende in Isolation: Mitarbeitende, die sich in Isolation befinden (positiver Covid-19-Test), können nicht vorzeitig an die Arbeit zurückkehren. Bei der Isolation können folglich keine Erleichterungen gemacht werden; die kantonalen Vorgaben sind zu befolgen.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

5. Covid-19-Testung bei Neueintritt/Wiedereintritt in Heime

Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder nach einem Spitalaufenthalt die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegend ist.

In der aktuellen Situation, in der sich die Akutspitäler langsam der Kapazitätsgrenze annähern, können Covid-19-positiv getestete Patientinnen und Patienten, deren Gesundheitszustand eine Verlegung zulässt, nicht die volle Isolationszeit von 10 Tagen im Akutspital verbringen.

Des Weiteren ist das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests bei Eintritt ist nicht angezeigt. Ein negativer Test bei Eintritt kann wegen der Inkubationszeit eine falsche Sicherheit vermitteln. Um eine Verbreitung des neuen Coronavirus in einer Institution zu verhindern, ist die Quarantäne eine sehr wirksame Massnahme.

In Anlehnung an die Empfehlungen des BAG für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.20 ([Link](#)), sind bei Eintritten folgende Schritte empfohlen:

1. Durchführung und Dokumentation einer Risikoevaluation bei jedem Eintritt.
2. Bei Neueintritt/Rückkehr einer Person ins Heim soll der Kontakt mit anderen Heimbewohnenden vermieden werden (oder nur bei durchgehender Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstand).
3. Begleitung des physischen Heimeintritts von einem klar eingegrenzten Kreis an Mitarbeitenden (Empfang, Begleitung aufs Zimmer, Pflege und Betreuung).
4. Falls bei einem Neueintritt eines/einer Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Institutionen diese Tests selber durchführen, während dem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist.
5. Grundsätzlich soll jede neue Bewohnerin/jeder neue Bewohner eine 10-tägige Quarantäne in einem Einzelzimmer verbringen.
 - Vorgehen bei Personen ohne Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung:
 - Falls ein niedriges Risiko festgestellt wird, kann auf eine Quarantäne verzichtet werden, nicht aber auf einen täglichen Gesundheits-Check.
 - Ein niedriges Risiko besteht bspw. dann, wenn die betroffene Person während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt hatte.
 - Vorgehen bei symptomatischen Personen:
 - Testen Sie die Person auf Covid-19.
 - Isolieren sie die Person bis das Testergebnis vorliegt in einem Einzelzimmer.
 - Betreuendes/pflegendes Personal hält die Hygieneregeln sowie, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern strikt ein. Das Zimmer wird regelmässig sorgfältig desinfiziert (inkl. regelmässiger Lüftung des Zimmers).

- Wird die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner aus einem Akutspital ins Heim verlegt, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss Swissnoso ([Link](#)) fortgesetzt werden.
6. Bei der Rückkehr von Bewohnenden aus Ferien- und/oder Wochenendaufenthalten sind die oben genannten empfohlenen Vorgehensweisen auf die institutionellen Gegebenheiten hin zu prüfen und zu berücksichtigen.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

6. Besuchsregelungen

Aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Welle der Epidemie, sieht der Kanton derzeit davon ab, ein allgemeines Besuchsverbot auszusprechen. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Institution, die Besuchsregelungen jederzeit dahingehend anzupassen, dass der Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung gewährleistet ist.

- Die Institutionen schaffen Besuchsmöglichkeiten, welche die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG garantieren.
- Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind (Personalressourcen, Infrastruktur etc.), sind institutionseigene Lösungsansätze gefragt. Die Bedingungen vor Ort bestimmen wesentlich, in welcher Form Besuche stattfinden können.
- Insbesondere ist auch der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung zu tragen.
- Ein erneutes, in der gesamten Institution geltendes Besuchsverbot soll vermieden werden. Ein zeitlich und innerhalb des Betriebes räumlich begrenzter Besuchsstopp kann je nach Situation aber eine angemessene Massnahme sein, um den Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden zu gewährleisten. Dazu können folgende Massnahmen in Erwägung gezogen werden:
 - Eine Begrenzung der Besuchszeiten und/oder der Dauer eines Besuches
 - Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchen pro Heimbewohner/in pro Tag/Woche
 - Eine Begrenzung der Anzahl von Besuchenden pro Besuch
 - die Einschränkung der Begegnungen auf bestimmte räumliche Zonen

Für Besuche in Institutionen gelten folgende Regeln:

- Während der ganzen Besuchszeit gilt für Besuchende eine Maskentragpflicht.
- Die Kontaktdaten von jeder/jedem Besuchenden sind aufzunehmen (Name, Kontaktinformation, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte Person) und in elektronischer Form abzulegen. Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- Bei der Anmeldung sind die Besuchenden zu Covid-19-Symptomen, zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen und zu Aufenthalten in Risikogebieten zu befragen.
- Alle Besuchende sind bezüglich der geltenden Hygienemassnahmen zu instruieren. Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch abgebrochen werden.
- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.

- Bewohnerinnen und Bewohner in Isolation oder Quarantäne dürfen in der Regel nicht besucht werden. Die Institutionen sind allerdings angehalten, den Besuch bei Sterbenden zu ermöglichen, auch wenn sie sich in Isolation/Quarantäne befinden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

7. Weitere betriebliche Massnahmen

Die nachfolgenden Massnahmen und Vorkehrungen dienen dazu, auf der organisatorischen Ebene Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um einen Ausbruch des neuen Coronavirus zu verhindern.

7.1 Betriebsorganisation

- Pausen/Mittagszeit von Mitarbeitenden: Da während dem Essen keine Masken getragen werden können, ist zwingend ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Restaurants, Cafeterias: Im Kanton Bern dürfen sich höchstens 100 Gäste gleichzeitig in einem Restaurationsbetrieb aufhalten. Für die Gäste gilt eine generelle Sitzpflicht. Es dürfen nicht mehr als 4 Personen an einem Tisch zusammensitzen, es sei denn, alle Personen wohnen im gleichen Haushalt. Restaurationsbetriebe müssen zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen bleiben. Die Kontaktdaten pro Gästegruppe von mindestens einer Person und die Kontaktdaten von Einzelpersonen müssen erhoben und elektronisch registriert werden. Weitere Informationen können Sie der Covid-19-Massnahmen-Verordnung des Kantons Bern entnehmen ([Link](#)).
- Veranstaltungen: Im Kanton Bern sind Veranstaltungen mit mehr als 15 Teilnehmenden verboten. Auch betriebliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen, die in erster Linie geselligen Charakter haben, sind verboten (bspw. Personal-Weihnachtsessen).⁹
- Schutzmaterial:
 - *Lager an Schutzmaterial*: Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für vier Monate aufrecht.
 - *Verwendung von Schutzmaterial*: Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» des BAG ([PDF](#)). Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. Selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

7.2 Bewohnenden-/Klienten-Management

- Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden: Je konsequenter Bewohnende und Mitarbeitende spezifischen Gruppen zugeteilt werden können (bspw. beim Essen, am geschützten Arbeitsplatz), desto besser lässt sich bei einer Neuansetzung der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen, die in Quarantäne gesetzt werden müssen → *Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Kohortierung von Personen unter Punkt 8 im Dokument des BAG mit Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 26.10.2020* ([PDF](#))

⁹ Covid-19-Massnahmen-Verordnung ([Link](#))

- Testungen bei Bewohnenden und Mitarbeitenden: Bei Verdacht auf einen Ausbruch muss je nach Art des Ausbruchs in Betracht gezogen werden, dass die ganze Abteilung, respektive Institution, getestet werden. Dies wird durch die kantonal verantwortliche Stelle angeordnet. Da asymptomatische oder präsymptomatische infizierte Personen einen erheblichen Beitrag zur Übertragung des Virus darstellen können, muss eine wiederholte Testung auch dieser Personen (Bewohnende und Mitarbeitende) in Betracht gezogen werden.
- Verlegung in ein Akutspital: Erarbeiten Sie einen entsprechenden Prozess und legen sie fest,
 - in welches Spital eine Person verlegt werden soll,
 - wie der Transport dorthin organisiert wird (muss nicht zwingend eine Ambulanz sein)
 - welche weiteren Massnahmen getroffen werden (Tragen einer Hygienemaske etc.).
- Ferien-/Wochenendaufenthalte: Je nach Situation in der Institution ist zu prüfen, ob Ferien-/Wochenendaufenthalte ausserhalb der Institution vorübergehend eingestellt werden müssen.
- Verwendung von Hygienemasken in körpernahe Pflege:
 - Bei der körpernahen Pflege empfehlen wir, dass zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
 - Bei Ausbruch: Falls das Tragen einer Hygienemaske für die Bewohnerin/den Bewohner oder die Klientin/den Klienten nicht zumutbar ist, empfehlen wir der/dem jeweiligen Mitarbeitenden das Tragen einer FFP2-Maske.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

8. Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen

Der Einsatz des Zivilschutzes soll dann in Betracht gezogen werden, wenn ein Betrieb sämtliche andere Möglichkeiten (auch Drittanbieter von Leistungen), um eine Notlage zu verhindern, ausgeschöpft hat. Wann immer möglich soll vermieden werden, dass der Einsatz des Zivilschutzes über längere Zeit andauern wird, da die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während der Dauer ihres Einsatzes an ihrem Arbeitsplatz fehlen.

Der Einsatz des Zivilschutzes bei Notlagen im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus (z. B. Personalengpass) wird auf kommunaler Stufe bewilligt.

- Die Antragsstellenden müssen sich direkt an die Zivilschutzorganisationen (ZSO) bzw. die kommunalen Behörden wenden.
- Die Einsätze finden in der Verantwortung der regionalen ZSO statt. Daher legen die ZSO und die/der Antragsstellende die auszuführenden Arbeiten gemeinsam fest.
- Ein möglicher Zivilschutz-Einsatz soll helfen, allfällige Belastungsspitzen vor allem in den Institutionen des Gesundheitswesens zu brechen, und wenn möglich Leistungen umfassen, die nahe am Leistungsauftrag der ZSO sind.
- Sämtliche Kosten der Einsätze gehen zulasten der Leistungsbeziehenden.

9. Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage

Das Monitoring wurde am 29.10.2020 wiederaufgenommen und wird folgendermassen umgesetzt:

- Die Betriebe werden zweimal wöchentlich (Montag und Donnerstag) per Mail aufgefordert, ihre Daten bis 16.00 Uhr in ein webbasiertes Excel-Dokument einzutragen.
- Das Einreichen der Daten ist obligatorisch. Wir danken Ihnen vielmals für Ihr Mitwirken!
- Mit der Wiederaufnahme des Monitorings entfällt Ihre Pflicht, das ALBA/das SPA per Mail über Neuansteckungen und Quarantänemassnahmen bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden zu informieren. Diese Daten werden neu über das Monitoring erhoben.
- *Geschützte Werkstätten, Tagesstätten*: Institutionen, die ausschliesslich eine geschützte Werkstatt oder eine Tagesstätte betreiben, müssen das Monitoring nicht ausfüllen. Wir bitten Sie aber, Covid-19-positiv getestete und sich in Quarantäne befindende Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende zeitnah dem ALBA (info.alba@be.ch) oder SPA (info.gfs.spa@be.ch) zu melden. Verfügt eine Institution über ein stationäres Angebot (Wohnheim) und eine Werkstatt/Tagesstätte, ist das Monitoring nur für das stationäre Angebot auszufüllen.

Meldepflicht von klinischen Befunden von Bewohnenden ans BAG und KAZA: Trotz der Wiederaufnahme des Monitorings müssen nach wie vor folgende Meldungen vorgenommen werden:

- Klinische Befunde von Bewohnenden von Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen mit bestätigter Covid-19 Diagnose mittels PCR oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest müssen innerhalb von 24 Stunden dem BAG (elektronisches Meldeformular) und dem KAZA (an epi@be.ch) gemeldet werden.
 - Wenn die Testung ärztlich verordnet ist, muss die zuständige Ärztin/der zuständige Arzt die Meldung vornehmen. Erfolgt eine Testung in einer Institution, die nicht ärztlich verordnet wurde, so muss die Institution die Meldung vornehmen. Im Zweifelsfall klären Sie mit der Ärztin/dem Arzt, wer die Meldung beim BAG und beim KAZA macht.
 - Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Dokument vom BAG zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 28.10.2020 (PDF)¹⁰.

Falls sich in Ihrer Institution/Organisation eine Situation abzeichnet, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährdet, dann melden Sie sich bitte umgehend beim zuständigen Amt (ALBA: info.alba@be.ch, SPA: info.gfs.spa@be.ch).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

¹⁰ Weitere Informationen des BAG zur Covid-19-Meldung: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare](#)